

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Firma Ergo-Fit Fitness Systems Handels GmbH  
zum Software-Kauf zur Verwendung gegenüber Unternehmern**

(Stand Dezember 2012)

**I. Allgemeines**

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der ERGO-FIT Fitness Systems Handels GmbH (ERGO-FIT) einerseits und dem Kunden andererseits für die nachstehend beschriebenen Leistungen, Rechte und Pflichten.
2. Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

**II. Vertragsgegenstand Softwarekauf**

**§ 1 Vertragsgegenstand Softwarekauf**

1. Der Kunde erwirbt von ERGO-FIT die Software Vitality System in ihrer neuesten Version, nachfolgend als „Software“ bezeichnet, einschließlich Dokumentation unter den in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsbedingungen. Der Leistungs- und Funktionsumfang der Software ergibt sich aus dem Angebot.
2. Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil der Vertragsgegenstände.
3. Für die Beschaffenheit der von ERGO-FIT gelieferten Software ist die bei Lieferung der Vertragsgegenstände gültige und dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich, die auch in der Anwendungsdokumentation noch einmal beschrieben ist. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet ERGO-FIT nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus den anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von ERGO-FIT sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, ERGO-FIT hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.
4. Als Dokumentation liefert ERGO-FIT ein Benutzerhandbuch.

**§ 2 Nutzungsumfang**

1. ERGO-FIT räumt dem Kunden zur Nutzung der Software ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht auf der in der Auftragsbestätigung angegebenen Anzahl an PCs ein. Die Installation der Software auf weiteren kundeneigenen PCs ist kostenpflichtig. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausdrücklich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.
2. Die Nutzung der Software ist auf den Leistungs- und Funktionsumfang beschränkt.

**§ 3 Übergabe, Installation, Pflege**

1. ERGO-FIT liefert die Software frei Haus auf vorinstallierten kundeneigenen PCs (Server und Client) zusammen mit der Anwenderdokumentation. Die Installation der Software auf weiteren kundeneigenen PCs ist kostenpflichtig. Die Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Software auf kundeneigenen PCs sind auf Anfrage zu erhalten.
2. ERGO-FIT wird bei dem Kunden eine eintägige Anwenderschulung abhalten. Eine gesonderte Vergütung hierfür schuldet der Kunde nicht.
3. Anpassungen bzw. Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Drittprogrammen durch ERGO-FIT sind nicht geschuldet. Anpassungen bzw. Änderungen werden nur auf Wunsch des Kunden vorgenommen und sind gesondert zu vergüten.
4. Eine Installation zusätzlicher Softwareprogramme auf den mitgelieferten PCs ist nicht erlaubt, um bei auftretenden Problemen externe Fehlerquellen ausschließen zu können.

5. Dem Kunden wird empfohlen, mit ERGO-FIT den Supportvertrag zu schließen.

#### **§ 4 Überlassung der Software an Dritte**

1. Der Kunde ist ohne Erlaubnis von ERGO-FIT nicht berechtigt, die Software Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern, zu verschenken oder zu vermieten.
2. Die unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Kunden unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

#### **§ 5 Vervielfältigung der Software**

1. Der Kunde ist zur Vervielfältigung des Programms sowie der Dokumentation berechtigt, wenn und soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig ist.
2. Der Kunde ist berechtigt, Kopien des Programms zu erstellen, soweit diese zur Sicherung der künftigen Nutzung des Programms sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Kunden entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich sind.
3. Der Kunde ist verpflichtet, ERGO-FIT auf Anfrage über Anzahl, Speichermedium und Aufbewahrungsort der angefertigten Kopien zu unterrichten.
4. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programm-Codes unter den Voraussetzungen des § 69d Abs. 1 UrhG bleibt unberührt.
5. Sonstige Vervielfältigungen sind unzulässig.

#### **§6 Umarbeitungen des Programms; Dekompilierung**

1. Der Kunde darf keine Umarbeitungen an dem Programm vornehmen, es sei denn, diese sind für die bestimmungsgemäße Benutzung erforderlich. Eine Umarbeitung ist zulässig, wenn sie für die Beseitigung eines Mangels notwendig ist und ERGO-FIT sich mit der Berichtigung des Mangels in Verzug befindet, ERGO-FIT die Mängelbeseitigung unberechtigt ablehnt oder aus sonstigen, seinem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Gründen zur unverzüglichen Mängelbeseitigung außer Stande ist.

Eine Umarbeitung ist auch zulässig, wenn sie zur Behebung von Kompatibilitätsproblemen beim Zusammenwirken des Programms mit anderen vom Kunden benötigten Programmen erforderlich ist, und ERGO-FIT nicht bereit oder in der Lage ist, diese gegen eine angemessene marktübliche Vergütung zu beseitigen.

2. Der Kunde darf mit Maßnahmen nach Abs. 1 keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber der ERGO-FIT sind, sofern der Kunde nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der ERGO-FIT (insbesondere von Funktionen und Design des Programms) ausgeschlossen ist.
3. Die Dekompilierung des Programms ist nur zulässig, wenn die in § 69e Abs. 1 UrhG genannten Voraussetzungen und Bedingungen vorliegen. Die hierdurch gewonnenen Informationen dürfen nicht entgegen den Maßgaben von § 69e Abs. 2 UrhG verwendet bzw. weitergegeben werden.
4. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Drittsoftware**

1. ERGO-FIT nutzt Drittsoftware. Drittsoftware ist die Betriebs-, Anwendungs- oder sonstige Software eines Drittherstellers.
2. Die Drittsoftware unterliegt einem beschränkten Nutzungsrecht und darf nur in Verbindung mit der Software Vitality System genutzt werden.
3. Der Anbieter der Drittsoftware übernimmt keinerlei Pflichten und Haftung, soweit nicht nachfolgend vereinbart.
4. ERGO-FIT ist berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung der Software zu prüfen. Der Kunde unterstützt ERGO-FIT bei der Prüfung. Der Kunde berechtigt ERGO-FIT, das Prüfungsergebnis an den Anbieter der Drittsoftware bekannt zu geben.
5. Der Anbieter der Drittsoftware ist (neben ERGO-FIT) Drittbegünstigter.
6. Der Anbieter der Drittsoftware überlässt die Drittsoftware standardmäßig mit einem Quellcode. Für diesen Quellcode gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **III. Vergütung und Zahlungsbedingungen**

#### **§ 1 Vergütung**

1. Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar mit Rechnungsstellung, jedoch nicht vor Lieferung der Software.
2. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe erfüllungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
3. Der Kunde ist zu einer Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ERGO-FIT berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung ist ERGO-FIT berechtigt, den für die weiter gehende Nutzung anfallenden Betrag gem. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von ERGO-FIT in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden von ERGO-FIT nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

#### **§ 2 Eigentumsvorbehalt**

1. ERGO-FIT behält sich das Eigentum an der ggf. gelieferten Hardware, ggf. in druckschriftlicher Form überlassenen Benutzerdokumentation und ggf. überlassenen Datenträgern bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug mit der Kaufpreisforderung, ist ERGO-FIT berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt keine Erklärung des Rücktritts vom Vertrag. Nach der Rücknahme ist ERGO-FIT zur Verwertung der Kaufsache berechtigt. Der Verwertungserlös abzüglich der angefallenen angemessenen Verwertungskosten ist auf die Verbindlichkeiten der Käuferin anzurechnen.

### **IV. Rechte des Kunden bei Mängeln**

#### **§ 1 Untersuchungs- und Rügepflicht**

1. Der Kunde wird die Software einschließlich der Dokumentation unverzüglich nach ihrer Überlassung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit sowie Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen.
2. Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen ERGO-FIT unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die Mangelrüge hat eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel zu enthalten.
3. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar waren, müssen wiederum unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Auch diese Mangelrüge muss eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel enthalten.
4. Bei Nichtbeachtung der Untersuchungs- und/oder der vorgenannten Rügepflichten ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

#### **§ 2 Sach- und Rechtsmängelhaftung, Verjährung**

1. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich zunächst nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen muss sich die Software für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist.
2. ERGO-FIT leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt ERGO-FIT nach seiner Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn ERGO-FIT dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
3. Bei Rechtsmängeln leistet ERGO-FIT zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft ERGO-FIT nach seiner Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.
4. ERGO-FIT ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
5. Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.

6. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet ERGO-FIT im Rahmen der in III. § 3 festgelegten Grenzen. ERGO-FIT kann nach Ablauf einer gem. Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf ERGO-FIT über.
7. Erbringt ERGO-FIT Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann ERGO-FIT hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht ERGO-FIT zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf seiten ERGO-FIT, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gem. III. § 1 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
8. Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde ERGO-FIT unverzüglich schriftlich und umfassend. Der Kunde ermächtigt ERGO-FIT hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit ERGO-FIT ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor. ERGO-FIT ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.
9. Aus sonstigen Pflichtverletzungen von ERGO-FIT kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber ERGO-FIT schriftlich gerügt und eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in III. § 3 festgelegten Grenzen.
10. Der Kunde wird ERGO-FIT bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Insbesondere ist ERGO-FIT berechtigt, Mängel durch einen Remote-Zugriff auf die Systeme des Kunden zu beseitigen.
11. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der Software; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Verkäufer. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ERGO-FIT, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln iS des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB, sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **§ 3 Haftung im Übrigen**

1. ERGO-FIT haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ERGO-FIT nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. ERGO-FIT schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob ERGO-FIT ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.
3. ERGO-FIT haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Pflichten durch ERGO-FIT oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
4. ERGO-FIT haftet für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf die Höhe des Auftragswerts je Schadensfall, insgesamt auf höchstens den dreifachen Auftragswert aus diesem Vertrag.
5. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet ERGO-FIT insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen von ERGO-FIT und Anbietern von Drittsoftware.

## **V. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 1 Geheimhaltung**

1. Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragsteils Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d. h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl eigenen wie denen des Vertragspartners, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die betroffene Vertragspartei verpflichtet, den Vertragspartner vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten.
2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

### **§ 2 Datensicherung, Datensicherheit**

1. Der Kunde verpflichtet sich, Maßnahmen zur regelmäßigen Sicherung der durch die Software verarbeiteten Daten vorzunehmen und gegen Verlust und Verfälschung zu schützen.
2. Der Kunde ergreift Maßnahmen zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung.

### **§ 3 Datenschutz**

1. Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. ERGO-FIT wird insbesondere personenbezogene Daten des Kunden iSd § 11 Abs. 3 BDSG nur im Rahmen dessen Weisungen erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses.
2. ERGO-FIT hat die technischen und organisatorischen Anforderungen gemäß der Anlage zu § 9 BDSG zu erfüllen. Insbesondere hat ERGO-FIT die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des Kunden oder sonstige Dritte zu schützen.

### **§ 4 Einverständniserklärung**

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ERGO-FIT anonymisierte, nicht personenbezogene, ausschließlich gerätebezogene Daten erhebt.

### **§ 5 Ende des Nutzungsrechts an den Vertragsgegenständen**

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (zB durch Rücktritt, Nachlieferung) gibt der Kunde alle Lieferungen der Software unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber ERGO-FIT.

### **§ 6 Allgemeine Bestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der ERGO-FIT. Die ERGO-FIT ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
4. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages, die Zusicherung von Eigenschaften sowie Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.
5. Dem Kunden ist es untersagt, Ergebnisse vergleichender Benchmark-Tests der Software zu veröffentlichen.
6. Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren Export- und Importgesetze uneingeschränkt einzuhalten.